

An den Landrat

Glarus, 26. Oktober 2010

- A. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)**
- B. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein computergestütztes Analysesystem, das polizeiliche Daten zusammenführt und verarbeitet. Die Analyse erfolgt aufgrund der Muster von Straftaten und der Verhaltensmerkmale von erfassten Tätern. ViCLAS zielt auf eine effiziente Bekämpfung von seriellen Gewalt- und Sexualdelikten. Es wurde von der Royal Canadian Mounted Police als Folge der Ermittlung und Aburteilung von Serientätern entwickelt, nachdem sich gezeigt hatte, dass diese Delinquenten früher hätten ermittelt und gefasst werden können, wenn elektronische Hilfsmittel zur Aufbereitung und Auswertung der vorhandenen Ermittlungsergebnisse zur Verfügung gestanden hätten. Weitere Tötungs- bzw. Sexualdelikte hätten so vermieden werden können. In Europa wird ViCLAS in Frankreich, Deutschland, Österreich, Tschechien, den Benelux-Staaten und Grossbritannien eingesetzt.

ViCLAS kann keine Fälle klären, sondern liefert ausschliesslich Ermittlungsansätze. Es bietet in einem spezifischen und sensiblen Deliktsbereich teilweise einzigartige Ermittlungsunterstützung, die andere Instrumente und Methoden nicht gewähren. Mit ViCLAS werden vorab bei Gewalt- und Sexualdelikten die Vorgehensweise und das Verhalten des Täters – gewissermassen seine Handschrift – sowie alle anderen bei der Tatausführung relevanten Informationen elektronisch erfasst und sprachunabhängig auswertbar gemacht. ViCLAS ist ein System, das auf bestehenden Ermittlungsergebnissen beruht. Es bildet die Grundlage für das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Tat und Täterschaft sowie zwischen mehreren Taten, lässt dadurch Rückschlüsse auf Deliktserien zu und zeigt neue Ermittlungsansätze auf.

In der Schweiz betreibt die Kantonspolizei Bern in Absprache mit allen Kantonen und dem Bundesamt für Polizei seit Januar 2003 ViCLAS im Pilotbetrieb als Lizenznehmerin der Royal Canadian Mounted Police. Diese nationale Zentralstelle bei der Kantonspolizei Bern wird organisatorisch von fünf Aussenstellen unterstützt. Eine Aussenstelle befindet sich in

St. Gallen und deckt die Ostschweiz ab. Mit dem ViCLAS-Konkordat will die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das System in der Schweiz definitiv einführen. Sie gelangte 2009 deshalb an die Kantonsregierungen mit dem Ersuchen, dem ViCLAS-Konkordat beizutreten. Damit es in Kraft treten kann, bedarf es – nebst mindestens zwei weiteren Kantonen – des Beitritts des Kantons Bern (Art. 17 Abs. 1 ViCLAS-Konkordat); dies ist per 1. Mai 2010 geschehen, womit das ViCLAS-Konkordat zustande gekommen ist. Derzeit haben acht Kantone ihren Beitritt erklärt. Vielerorts ist der parlamentarische Prozess im Gange. Bis Mitte nächsten Jahres sollten sämtliche Kantone beigetreten sein.

ViCLAS hat seit der Aufnahme des Pilotbetriebs seinen Nutzen mehrfach bewiesen, obschon aufgrund internationaler Erfahrungen eigentlich erst mittelfristig Erfolge zu erwarten gewesen wären. Erfolgversprechende ViCLAS-Recherchen setzen nämlich einen erheblichen Grundstock an erfassten Fällen voraus. Es konnte jedoch bereits ein Jahr nach der Betriebsaufnahme ein Ermittlungsansatz gefunden werden, der zur Auffindung eines vermissten Opfers und zur Aufklärung eines Tötungsdeliktes führte. Der Täter wurde wegen Mordes zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Weiter lieferte ViCLAS im Zusammenhang mit sexuellen Belästigungen und Nötigungen Ermittlungsansätze, durch die eine Täterschaft, insbesondere auch für bisher ungeklärte Delikte früherer Jahre, ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Ebenfalls konnten die Vergewaltigung einer jungen Frau und der Missbrauch eines Jungen gestützt auf eine ViCLAS-Analyse und -Recherche geklärt werden. ViCLAS trug sogar dazu bei, dass Verstösse gegen Auflagen eines Hafturlaubs erkannt wurden. In anderen Fällen verdichteten sich die Anzeichen für den potenziellen Tat-/Täterzusammenhang, liessen sich aber nicht gerichtsverwertbar verfestigen. Zu weiteren Ermittlungsansätzen besteht (noch) keine Rückmeldung. Am 1. September 2010 befanden sich gesamtschweizerisch 10'279 Datensätze im ViCLAS, davon 977 aus der Ostschweiz, wovon 36 aus dem Kanton Glarus.

2. Handlungsbedarf

Gewaltdelikte erschüttern und bewegen die Bevölkerung und es wird gefragt, ob solche Untaten nicht hätten verhindert werden können. Ziel jeder kriminalpolizeilichen Ermittlung ist es, Beweismittel zu suchen und zu sichern, diese richtig zu bewerten und Tatzusammenhänge zu erkennen, um auf die Täterschaft zu schliessen und sie letztlich zu überführen. Können Eingaben und Recherchen online erfolgen, steht der Polizei eine ständig aktuelle Datenbank zur Verfügung. Ein umfassender Fragenkatalog ermöglicht es, alle relevanten Informationen zu Täterschaft, Opfer und zu Tatumständen zu erfassen und zu analysieren. ViCLAS erweist sich damit als wichtiger Bestandteil polizeilicher Aufklärungsarbeit, dem ermittlungstaktisch überragende Vorteile zukommen. Trotz der unbestreitbaren Vorteile von ViCLAS im Bemühen, Gewaltdelikte zu verhindern und aufzuklären, dürfen die Nachteile nicht völlig ausgeblendet werden. ViCLAS ist eine heikle polizeiliche Datensammlung. Zudem werden Daten sehr lange – während mindestens 40 Jahren – aufbewahrt.

Beim Abwägen der Interessen des Datenschutzes und der möglichen Verhinderung und Aufklärung von Gewaltdelikten überwiegt aber der wirksame Schutz unserer Gesellschaft vor Gewaltverbrechen, umso mehr als das ViCLAS-Konkordat datenschutzrechtliche Anliegen nicht ausklammert, sondern ernst nimmt, indem nur schwere Straftaten erfasst werden und der Zugriff auf die sensiblen Informationen auf wenige speziell geschulte polizeiliche Mitarbeitende beschränkt ist sowie die Akteneinsichtnahme durch die Betroffenen gewährleistet wird. Die solide Rechtsgrundlage zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewaltdelikten durch das Konkordat ist daher zu unterstützen und der Beitritt zu diesem wichtigen Konkordat der Landsgemeinde zur Annahme zu empfehlen.

3. Rechtsnatur und Systematik des ViCLAS-Konkordats

Das ViCLAS-Konkordat ist eine interkantonale Vereinbarung (Konkordat) zwischen den Kantonen (Art. 48 Bundesverfassung, BV), deren Inhalt kantonale Zuständigkeit betrifft; Austausch und Aufbewahrung polizeilicher Daten ist Sache der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die Vereinbarung ist – mit Ausnahme einzelner Bestimmungen (Art. 6 Abs. 1, 13 Abs. 1 Bst. *a*, *b*, *d* und *f*, 13 Abs. 3) – rechtsetzend. Sie bedarf somit keiner Übertragung ins kantonale Recht; einzig die lediglich mittelbar rechtsetzenden Bestimmungen erfordern kantonales Ausführungsrecht.

Das Konkordat zählt fünf Kapitel. Das erste umreisst allgemeine Bestimmungen, Gegenstand und Zweck sowie Anwendungsbereich. Das zweite regelt Organisation und Zuständigkeiten. Das dritte widmet sich Betrieb (Informationsaustausch, Betriebsbewilligung) und Datenschutz. Gegenstand des vierten ist die Finanzierung. Das fünfte äussert sich zu Konkordatsbeitritt, Kündigung, Inkrafttreten, Änderungen, Verfahren bei Streitigkeiten unter den Konkordatskantonen und Übergangsbestimmungen.

4. Zuständigkeit

Nach der Kantonsverfassung (Art. 69 Bst. *a* KV) ist die Landsgemeinde für Konkordate und andere Verträge zuständig, die einen Gegenstand der Verfassung oder Gesetzgebung betreffen. In die Form eines Gesetzes sollen namentlich Gegenstände von wesentlicher Tragweite – alles rechtlich und politisch Wichtige – gekleidet werden (Rainer J. Schweizer, Verfassung des Kantons Glarus, Kommentar zum Entwurf, Band 1, Glarus 1981, S. 238). Das Konkordat regelt insbesondere Zuständigkeiten und Verfahren zur kantonsübergreifenden Datenbearbeitung und zum interkantonalen Informationsaustausch. Die Rechte und Pflichten des Einzelnen werden tangiert, zumal es um besonders schützenswerte Daten geht. Die Vereinbarung hat somit Gesetzesrang und ist der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Geprüft wurde, ob allenfalls eine Zuständigkeit des Regierungsrates gestützt auf eine Kompetenzdelegation gegeben wäre (Art. 69 Abs. 3 KV), wonach die Landsgemeinde ihre Befugnisse dem Landrat oder dem Regierungsrat übertragen kann, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben ist. Im Polizeigesetz des Kantons Glarus (PolG) finden sich diverse Bestimmungen im Umgang mit polizeilichen Daten. Es gestattet der Kantonspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenverarbeitungssysteme zu betreiben (Art. 33 Abs. 2). Es regelt den Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren (Online-Verbindung; Art. 31 Abs. 2), delegiert das Bestimmen der weiteren Einzelheiten der Datenbearbeitung an den Regierungsrat (Art. 33) und hält fest, dass die Kantonspolizei mit den Polizei- und Sicherheitsbehörden der Kantone, des Bundes und des Auslands unmittelbar zusammenarbeitet (Art. 5 Abs. 1).

Diese Bestimmungen vermögen aber einen Abschluss des ViCLAS-Konkordats durch den Regierungsrat nicht zu begründen. Das Konkordat betrifft, wie erwähnt, die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten und von Persönlichkeitsprofilen. Mit der Möglichkeit des Beitritts des Fürstentums Liechtenstein (Art. 19) kann es ferner grenzüberschreitende Wirkung erhalten. Die Umschreibung der Kompetenz des Regierungsrats zum Erlass von Ausführungsverordnungen (Art. 5 Abs. 1 PolG) lässt keine Befugnis zum Abschluss von interkantonalen Verträgen in diesem Bereich erkennen. Es wären konkretere Anhaltspunkte notwendig (Rainer J. Schweizer, Verfassung des Kantons Glarus, Kommentar zum Entwurf, Band 2, Glarus 1981, S. 465). So etwa ausdrückliche Hinweise, der Regierungsrat könne ausführende Regelungen zu besonders schützenswerten Daten bzw. Persönlichkeitsprofilen erlassen oder sei zum Abschluss von Vereinbarungen ermächtigt. Der Entscheid über den Beitritt zur ViCLAS-Vereinbarung fällt somit in die Zuständigkeit der Landsgemeinde.

5. Interkantonale Vereinbarung (Erläuterung der einzelnen Artikel)

Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte der einzelnen Bestimmungen des ViCLAS-Konkordats kommentiert. Hinsichtlich der detaillierten Erörterungen wird verwiesen auf: <http://www.kkjpd.ch/images/upload/090522%20ViCLAS-Erläuterungen%20d%20def.pdf>.

Artikel 1; Gegenstand und Zweck

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung ist die effiziente Bekämpfung der Gewalt- und Sexualkriminalität durch Unterstützung und Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit. Es sind Zweck bzw. Ziele der Vereinbarung (Abs. 1) und die Voraussetzungen des Einsatzes in den angeschlossenen Kantonen sowie im Fürstentum Liechtenstein (Abs. 2) zu regeln.

Artikel 2; Begriff

ViCLAS erfasst bei Delikten (gemäss Art. 3) Vorgehensweise und Verhalten des Täters – seine "Handschrift" – sowie alle anderen relevanten Informationen in elektronischer Form und macht sie sprachunabhängig auswertbar. Es beruht auf bestehenden Ermittlungsergebnissen und bildet die Grundlage für das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Tat und Täterschaft sowie zwischen mehreren Taten, lässt dadurch Rückschlüsse auf Deliktserien zu und zeigt neue Ermittlungsansätze.

Artikel 3; Anwendungsbereich

Der personenbezogene Anwendungsbereich wird umrissen (Abs. 1): Verfahren gegen bekannte oder unbekannte Täterschaft bei polizeilichen Ermittlungen (lokal bis international). – Der sachbezogene Anwendungsbereich wird nicht abschliessend definiert (Abs. 2). Obschon einbezogen, wird die Tierquälerei (Bst. f) noch nicht erfasst. Tierquälerei kann ein Indikator für Gewalt-, Macht- sowie Sexualfantasien und damit für eine spätere Eskalation auf schwere Gewalt- oder Sexualdelikte gegen Menschen sein. Ihr Einbezug ist deshalb sachgerecht. Um den Anwendungsbereich auf reelle Risikoindikatoren für schwere Gewalt- und Sexualdelinquenz einzuengen, wurden diesbezüglich weitgehend irrelevante Tatbestände des Tierschutzgesetzes (Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden; Tierversuche; Aussetzung) ausgenommen. Es werden zudem nur vorsätzliche nicht aber fahrlässige Tierquälerei erfasst (Hinweis auf Abs. 1 Tierschutzgesetz).

Artikel 4; Grundsatz

ViCLAS ist kein Instrument, mit welchem neue Ermittlungen geführt werden. Mit ihm werden ausschliesslich Daten aus kantonalen bzw. kommunalen polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert (Abs. 1). – Die standardmässig erfassten relevanten Informationen werden abschliessend festgehalten (Abs. 2). – Daten können bei hinreichendem Tatverdacht auch bei fehlender oder ausstehender gerichtlicher Beurteilung in das Analysesystem aufgenommen werden (Abs. 3).

Artikel 5; Organisation

Die Kantonspolizei Bern tritt als verantwortliche Lizenznehmerin und Zentralstelle auf. Sie gewährleistet den Betrieb. Sie wird durch fünf regionale, für Bearbeitung und Analyse in den ihnen zugeordneten Kantonen zuständige Aussenstellen unterstützt: je ein Vertreterkanton der Polizeikonkordate (FR, SO, LU, SG) und Kantons- oder Stadtpolizei Zürich. Jeder Kanton bestimmt zwei Koordinatoren oder Koordinatorinnen, welche relevante Fälle der Aussenstelle zur Kenntnis bringen, gegebenenfalls den Kontakt vermitteln, bzw. die Fallakten – ohne Bearbeitung – in Kopie übermitteln. Die Zentralstelle (Bern) beschäftigt fünf Mitarbeitende; in den fünf Aussenstellen sind zehn Mitarbeitende für ViCLAS zuständig. Gesamtschweizerisch haben somit – in Übereinstimmung mit dem von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) genehmigten Konzept – 15 Personen Zugriff auf ViCLAS. Die strategische Leitung erfolgt durch den Lenkungsausschuss. Er ist der KKPKS rechen-schaftspflichtig und deren Aufsicht unterstellt.

Artikel 6; Informationsaustausch

Es wird in Einklang mit der Ansicht des schweizerischen Datenschutzbeauftragten der Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern legitimiert (Abs. 1). Die Vereinbarungspartner haben sämtliche ViCLAS-relevanten Informationen der zuständigen Stelle mitzuteilen, der letztlich die Entscheidung über die Aufnahme ins ViCLAS zukommt (Abs. 2).

Artikel 7; Betriebsbewilligung

Der Betrieb erfolgt für die ganze Schweiz durch die Zentralstelle, gestützt auf die Betriebsbewilligung des Regierungsrates des Kantons Bern.

Artikel 8; Speicherung und Datenpflege

Es gilt das abgestufte System. Einzig die Zentralstelle kann den ganzen Datensatz mutieren (Anpassen, Ergänzen und / oder Verändern eines Datensatzes); die Aussenstellen können dies nur bei eigenen Daten tun. Nicht als Mutation gelten Eingabe originärer Daten und Löschung; letztere ist ausdrücklich der Zentralstelle vorbehalten (Abs. 2 Bst. d).

Artikel 9; Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für Einhaltung von Datenschutz und Gewährleistung der Datensicherheit liegt beim Polizeikommandanten der Kantonspolizei Bern. Die Mitarbeitenden der Zentralstelle sowie der Aussenstellen sind jedoch auch persönlich für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich und haben dessen Vorgaben umzusetzen.

Artikel 10; Akteneinsichtsrecht

Jede Person kann gemäss kantonaler Gesetzgebung bei der zuständigen kantonalen Polizeibehörde Akteneinsicht verlangen, um Auskunft darüber zu erhalten, ob bzw. welche polizeilichen Daten über sie aufgeführt sind und bearbeitet werden oder wurden. Darunter ist zwingend auch die Einsicht in ViCLAS zu verstehen, selbst dann, wenn diese nicht verlangt wird. Nur so ist der mit dem Akteneinsichtsrecht bezweckte Rechtsschutz umfassend (Abs. 1). Deshalb hat die befassete Polizeibehörde das Akteneinsichtsgesuch als Teilgesuch an die zuständige Aussenstelle weiterzuleiten, sofern sich Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben (Abs. 2 Bst. a). Die Aussenstelle hat das Einsichtsgesuch an die Zentralstelle weiterzuleiten; damit stammt auch die Auskunft, es sei jemand nicht verzeichnet, stets von der Zentralstelle (Abs. 3).

Artikel 11; Berichtigung von Daten

Unrichtig erfasste oder nicht notwendige Personendaten sind durch die Zentralstelle zu berichtigen oder zu vernichten.

Artikel 12; Verfahren und Rechtsschutz

Auskunfts- und Berichtigungsbegehren zu ViCLAS richten sich wie alle anderen mit der Vereinbarung zusammenhängenden datenschutzrechtlichen Ansprüche grundsätzlich nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern.

Artikel 13; Löschung von Daten

Die Datensätze aller Tatbeteiligten (Täter, Mittäter, Anstifter, Gehilfen) werden wie in Frankreich während 40 Jahren gespeichert (in England beträgt sie grundsätzlich gar 100 Jahre) und danach automatisch gelöscht. Die sehr lange, im Vergleich aber durchschnittliche Frist ergibt sich daraus, dass sexuelle Präferenzstrukturen (abweichende Verhaltensausdrucksformen, Verhaltensstörungen) nicht therapierbar sind; kürzere Fristen wurden intensiv geprüft, doch infolge unterschiedlicher Voraussetzungen verworfen. Früher gelöscht werden die Datensätze, wenn alle Tatbeteiligten verstorben sind. Ist von einem erheblichem Rückfallrisiko auszugehen, kann sie auf Antrag der Zentralstelle durch die kantonal zuständige richterliche Behörde um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Abs. 1 Bst. b).

Befindet sich eine in ViCLAS erfasste Person im Strafvollzug oder in einer stationären Massnahme, steht die Frist still (Abs. 1 Bst. a), da es während des Strafvollzugs praktisch

keine Gelegenheit zu delinquieren gibt; Ausnahmen (z.B. bei einem Urlaub) sind zwar denkbar, aber selten. Wird ein Tatbeteiligter freigesprochen oder ist der Verdacht definitiv ausgeräumt, sind die Daten von Amtes wegen zu löschen (Abs. 1 Bst. e). Dies gilt nicht bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit (Abs. 1 Bst. f); Psychosen können insbesondere bis ins hohe Alter latent vorhanden bleiben und erheblichen Einfluss auf das Rückfallrisiko haben.

Verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen (Art. 3 Abs. 2 Bst. d) wird in der Regel nicht gerichtlich beurteilt. Deshalb ist dafür, wie für die Opferdaten, ein differenzierteres Lösungsverfahren vorgesehen: Die Zentralstelle hat auf Gesuch hin unabhängig von den festgelegten Fristen zu prüfen, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden; alle nicht mehr benötigten Daten werden gelöscht (Abs. 2).

Löschungen von Amtes wegen bzw. Fristunterbrechungen (Abs. 1 Bst. e, d) erfordern Meldung an die Zentralstelle bei Freisprüchen oder bei definitiver Einstellung eines Verfahrens bzw. bei Strafantritt und -entlassung. Deshalb haben die Kantone die meldepflichtigen Behörden gemäss kantonalem Recht zu bestimmen (Abs. 3).

Artikel 14; Kostenregelung

Die Betriebs-, Personal- und Investitionskosten werden proportional zur Bevölkerung pro Polizeikonkordat und die Lizenzkosten proportional zur Bevölkerung der Vereinbarungspartner verteilt.

Artikel 15; Beitritt und Kündigung

Austritt aus der Vereinbarung ist möglich, jedoch im Unterschied zum Beitritt an eine Frist gebunden: bis spätestens 30. Juni auf Ende eines Kalenderjahres. Der eingegebene Datenbestand bleibt davon unberührt.

Artikel 16; Vollzug

Die Kantone erlassen die zum Vollzug des Konkordats erforderlichen Bestimmungen (Vorgaben von Art. 5 Abs. 3, 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3).

Artikel 17; Inkrafttreten, Änderungen

Materielle Anpassungen bzw. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner.

Artikel 18; Notifikation an den Bund

Diese verfassungsrechtliche Vorgabe (Art. 56 Abs. 2 und 3, 172 Abs. 3 BV) wird nochmals festgehalten.

Artikel 19; Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann dem Konkordat als vollwertiges Mitglied (mit identischen Rechten und Pflichten eines Kantons) beitreten.

Artikel 20; Rechtspflege

Der Vorstand der KKJPD wäre bei Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen um Anwendung und Auslegung der Vereinbarung Schiedsgericht. Für besondere Fälle kann er ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen.

Artikel 21; Übergangsbestimmungen

Es ist zentrales Bedürfnis, wichtige Fälle rückwirkend aufnehmen zu können. Nur so kann bei einem Rückfall eines Serientäters rechtzeitig ein Ermittlungsansatz erkannt werden. Dies ist in Anbetracht der Deliktsbereiche und der Problematik der nicht therapierbaren Ausrichtung zweck- und verhältnismässig. Rückwirkende Erfassung ist für die hoch selektive Risikogruppe und beim sehr schwierigen und problematischen Ermittlungsumfeld eine verhältnismässige Form der Ermittlungsunterstützung. Dies belegt die Verhältniszahl der effektiven Täter und der potenziellen Opfer. Rückwirkende Erfassung ist auch deshalb rechtsstaatlich unbedenklich, weil lediglich bestehende Daten anders aufbereitet werden.

6. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus

Das Konkordat verlangt an drei Orten (Art. 5 Abs. 3, 13 Abs. 1 Bst. *b* und Abs. 3) kantonales Ausführungsrecht, wozu das Polizeigesetz anzupassen ist.

Jeder Kanton bezeichnet zwei Personen als ViCLAS-Koordinierende (Art. 5 Abs. 3 Konkordat). Es ist sachgerecht, wenn die Kantonspolizei diese beiden Personen aus ihren Reihen bestimmt. Der neue Artikel 32^a Polizeigesetz beauftragt die Kantonspolizei mit dem Vollzug des Konkordats (Abs. 1), womit es auch die zwei kantonalen Koordinatoren zu bezeichnen hat. – Als für die Verlängerung der Daten-Aufbewahrungsfrist zuständige richtliche Instanz (Art. 13 Abs. 1 Bst. *b* Konkordat) wird das mit der Neuordnung der Strafrechtspflege geschaffene Zwangsmassnahmengericht bezeichnet (Abs. 2). Das Delikt selbst wird von ihm nicht beurteilt, sondern nur die Frage, ob von einem erheblichen Rückfallrisiko auszugehen ist. Die Verlängerung der Löschfrist ist eine Verfahrensfrage und passt zu seinem Aufgabenbereich. Die längste Aufbewahrungsdauer von rückerfassten ViCLAS-Daten beträgt bisher 32 Jahre. Verlängerungsgesuche werden nicht zahlreich sein, da es sich um eine hochselektive Risikogruppe handelt.

Die Aufbewahrungsfrist steht während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe still und Datensätze sind zu löschen, wenn ein Freispruch erfolgt oder ein Verdacht definitiv ausgeräumt ist; das kantonale Recht muss dazu die meldepflichtigen Behörden bezeichnen (Art. 13 Abs. 1 Bst. *b, e, f* und Abs. 3 Konkordat). Diese Frage soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln (Art. 33 Abs. 2 neu PolG). Vorgesehen ist, die Kantonspolizei als kantonale Meldestelle zu bezeichnen. Die verfahrensleitenden kantonalen Behörden, denen auch die Datenherrschaft zukommt, geben den Koordinatoren der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen bzw. für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse bei Eintreten bekannt: Die für den Straf- bzw. Massnahmenvollzug zuständigen Stellen melden Beginn und Ende der Strafen und Massnahmen, die urteilenden Gerichte die rechtskräftigen Freisprüche, die zuständige Staatsanwaltschaft die rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen. Die detaillierte Regelung soll in der Polizeiverordnung erfolgen.

7. Kosten

Der Kostenanteil des Kantons Glarus, beträgt gemäss Hochrechnung der Kantonspolizei Bern jährlich rund 13'000 Franken, inklusive dem nach der Einwohnerzahl bemessenen Anteil an den Lizenzkosten (200 Fr.). Nachdem sich der Kanton Glarus, wie die Kantone des Ostschweizer Polizeikonkordats, am Pilotbetrieb beteiligt, und dessen Aussenstelle gemäss Beschluss der Konferenz der Ostschweizerischen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren durch den Kanton St. Gallen geführt wird, fallen schon heute Jahresbeiträge an; 2009 waren es rund 6200 Franken. Der Mehraufwand aufgrund der Vereinbarung dürfte somit etwa 6800 Franken betragen.

Für den Pilotbetrieb waren bereits zwei Koordinatoren zur Verfügung zu stellen. Ihr jährlicher Zeitaufwand bei der Kantonspolizei beträgt etwa fünf Tage. Möglicherweise wird er etwas steigen. Hinzu kommen personelle Aufwendungen für weitere zu erledigende Aufgaben (Art. 13 Abs. 1 Bst. *b* und Abs. 3 Konkordat), die aber gering sein werden.

8. Inkrafttreten

Wie erwähnt, ist das Konkordat zustande gekommen und in Kraft. Voraussichtlich werden bis Mitte des nächsten Jahres sämtliche Kantone dem ViCLAS-Konkordat beigetreten sein. Für den Kanton Glarus soll der Regierungsrat das Inkrafttreten von Beitrittsbeschluss und Änderung des Polizeigesetzes bestimmen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) und die Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Beitrittsbeschluss / ViCLAS-Konkordat
Änderung Polizeigesetz